- 25. 1. Bur Bestimmung bes begrifflichen Unterschiedes von Frachts vertrag und Sachs oder Dienstmiete.
 - 5.G.B. Artt. 390 fig. (Artt. 477, 557 fig.).
 - 2. Beweislast in betreff des Berschuldens bei Erfüllung von Berträgen,

A.L.R. I. 5 &. 271 und I. 14 & 36. 36. 109.

- I. Civilsenat. Urt. v. 25. Mai 1889 i. S. Franksurter Gütereisenbahnsgesellschaft (Bekl.) w. Witwe N. (Kl.) Rep. I. 103/89.
 - I. Landgericht Breslau.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Chemann der Rlägerin hat laut schriftlichen Vertrages vom 12. April 1886 seinen Rahn ber Beklagten für die Dauer ber Schifffahrtssaison - vom April bis Ende Dezember - 1886 gur beliebigen Benutung auf der Ober und ben übrigen näher bezeichneten Gemäffern gegen Bahlung einer Miete von 3000 M unter ben in bem gebachten Bertrage naber bezeichneten Bebingungen gur Berfügung gestellt, wozu auch gehört, daß ber Rahn mit bem Rahneigentumer selbst ober einem mit Genehmigung ber Organe ber beklagten Gesellschaft anzustellenben Steuermanne sowie mit zwei tüchtigen Bootsleuten zu beseten, und ber Rahneigentumer für die Handlungen seiner Leute verantwortlich sei, auch für bas von ihm übernommene But von ber Ubernahme ab bis zur geschehenen richtigen Ablieferung hafte. Nachbem ihr Chemann am 4. Mai 1886 gestorben war, ift die Rlagerin, bessen Wittwe und einzige Erbin, in bas Bertragsverhaltnis ein= getreten, und von ihr mit Bewilligung ber Beklagten ein Bermanbter als Steuermann bes Rahnes bestellt.

Die Klägerin forbert nun von der Beklagten mit der Behauptung, daß sie ihrerseits den Vertrag erfüllt habe, an rückständiger Kahnmiete 791,10 M. Diese Forderung ist an sich nicht streitig, jedoch hat die Beklagte einredeweise und widerklagend Gegensorderungen in höherem Betrage wegen Mankos an einer Ladung Kopra und einer Partie Sprit, für welche die Beklagte die Empfänger habe ents schädigen müssen, geltend gemacht. Klägerin hat diese Gegensorderungen bestritten.

Aus ben Grunben:

"Es fragt sich zunächst,

1. ob das Berufungsgericht rechtlich darin geirrt hat, daß es nach den Bestimmungen des Vertrages vom 22. April 1886 die Klägerin nicht — wie Beklagte will — als Frachtführerin im Sinne der Artt. 390 sig. H.G.B. ansieht und deshalb die Vorschriften des Art. 395 H.G.B. über die Haftung des Frachtsührers für nicht anwendbar erachtet.

In dieser Beziehung kommt aus dem Inhalte des Bertrages das Folgende in Betracht.

Der Eigentümer bes Rahnes stellt denselben der Beklagten für bie betreffende Reit zur beliebigen Benutung zur Berfügung. Beginn sowie die Beendigung der Fahrten sollen der Bestimmung der Organe ber Beklagten unterliegen. Der Rahn ift mit bem Rahneigentumer felbst ober einem mit Genehmigung ber Beklagten anzustellenden Steuermanne sowie mit zwei tuchtigen Bootsleuten zu besetzen, der Rahneigentumer ist für die Handlungen seiner Leute verantwortlich. Rahneigentumer ober Steuermann sowie bas gesamte Personal haben den Weisungen der Direktion der Beklagten, ihrer Beamten und Bertretungen sowie ben Rapitanen unweigerlich Folge zu leisten und haben die durch Unterlassung sowie durch ihrerseitige Beschädigung anderer Fahrzeuge erwachsenden Rosten zu tragen, Ablabern und Empfängern gegenüber ein höfliches Entgegenkommen zu beachten und die Interessen ber Beklagten nach Kräften mahrzunehmen. Der Kahneigentümer hat sein Fahrzeug auf seine Kosten stets in betriebsfähigem guftande zu erhalten und für den Fall etwa notwenbiger Reparaturen für schleunige Herstellung zu forgen, mahrend Schäden, welche erweislich burch die Schuld der Dampfer der Beflagten entstehen, von der letteren getragen werden. Der Kahneigentumer haftet für bas von ihm übernommene But von der Übernahme ab bis zu erfolgter richtiger Ablieferung und hat darüber die erforderlichen Frachtbriefe und Konnossemente, lettere in dem durch Handels- und Schiffahrtsgebräuche erforderlichen Umfange, zu vollziehen. Er ist auch (mit den näher bezeichneten Ausnahmen) verpflichtet, die ihm überwiesenen Güter auf seine Kosten frei ein- und auszulaben, und es muß ber Schiffer, soweit er nicht geschleppt wird, auch segeln. Die Gegenleistung der Beklagten wird im Bertrage als Rahnmiete bezeichnet und ist für die ganze Bertragszeit in einer runden Summe festgesett, jedoch sollen dem Rahneigentumer außer=

bem von der Beklagten vergütet werden Hasen-, Brücken-, Schleusen-, Krahn-, Prahm-, Schuten- und Rittmannsgelber, sowie diejenigen besonderen Arbeitslöhne, welche nach dem Ermessen der Organe der Beklagten über die Kräfte der vorgeschriebenen Kahnbemannung hin- aus haben ausgewendet werden mussen.

Das Berufungsgericht führt nun ganz mit Recht aus, bag nach biefen näheren Beftimmungen bes Bertrages Klägerin nicht als Frachtführerin im Sinne ber Artt. 390 flg. S.G.B. angesehen werben tann. Es betrachtet gang richtig als Gegenstand bes Frachtvertrages nicht bloß Dienste jum Zwede ber Ausführung eines Transportes, sonbern die Transportleistung felbst (bas Opus), welche bem Frachtführer obliegt, und findet in ber gewerblichen Gelbftanbigfeit des Transportunternehmers ein weiteres Merkmal, durch welches die strenge, dem Frachtführer nach Art. 395 H.G.B. obliegende Haftung bedingt werbe. Es erachtet baber nicht als Frachtführer benjenigen, welcher ichlechthin der Berrichaft eines Underen unterworfen ift und auf Grund eines ihm erteilten Auftrages ober Be= fehles den Transport eines Gutes und die Aufsicht über basielbe während des Transportes übernimmt. Es erfennt an, daß die Summe der klägerischerseits übernommenen Transporthandlungen ichlieklich hinreichend fei, um einen "Transport" zu bewirken, nimmt aber nach bem Inhalte bes Bertrages an, bag bie Absicht ber Barteien nicht babin gegangen fei, daß Rlagerin als Unterfrachtführerin ber Beflagien engagiert werden sollte, und daß die Aufzählung der von der Rlägerin zu leistenden Dienste nicht etwa erfolgt ist, um diefelbe auf die einzelnen ihr als Frachtführer obliegenden Pflichten besonders hinzuweisen. Dies wird entnommen zunächst baraus, bag es mit Rudficht auf die Sitte des geschäftlichen Vertehres und auf die Berson bes Beklagten auffällig erscheinen mußte, wenn ber Rreis ber von ber Rlägerin als Frachtführer zu erfüllenden Pflichten so umftändlich bezeichnet wäre, zumal über den Umfang berfelben in jener Richtung bas Besetz keinen Ameifel bestehen lasse. Sobann spreche dagegen die Thatsache, daß Rlägerin durch den Vertrag sich ber Disposition über ihr Transportmittel für einen bestimmten Beit= raum entäußerte und bie Beklagte bagegen biefelbe an fich jog, was boch nur in ber Absicht geschehen sein könne, an Stelle ber Rlägerin unter Benutung bes diefer gehörigen Transportmittels bas Fracht=

geschäft ihrerseits zu betreiben. Dagegen spreche auch die Thatsache, daß Beklagte als Mieterin des Kahnes die Klägerin als dessen Eigentümerin verpflichtete, denselben stets in betriedsfähigem Zustande zu erhalten, sowie ferner der Umstand, daß Beklagte auf dem Formulare des von ihr selbst vorgelegten Ladescheines den Schiffssührer anweist, mangelhaft verpackte oder beschädigte Güter zurückzuweisen. Denn diese formularmäßig und also ganz allgemein ausgesprochene Fürsorge für den Kahn sei nur erklärlich, wenn die Beklagte selbst die Frachtsührerin war und sich bei Ausühung ihres Gewerbes des Kahnes der Klägerin bediente, die gedachte Anweisung mithin eine Instruktion für einen Gewerbegehilsen bilde. Einem nach §. 395 H.B. haftenden Frachtsührer gegenüber sei solche Anweisung anz überklüssig und unmotiviert gewesen.

Auf die Bestimmung, daß der Kahneigentümer die erforderlichen Frachtbriefe und Konnossemente zu zeichnen hat, wird fein entscheidendes Gewicht gelegt, weil dieselbe, wenn Rlägerin im übrigen nach dem Inhalte des Vertrages als Frachtführer verpflichtet gewesen wäre, nicht noch ausdrudlich hatte getroffen zu werben brauchen, wogegen fie fich gang natürlich erkläre, wenn die Beklagte felbft Frachtführer und Klägerin nur ihr Gehilfe war. Denn bann fei Rlägerin auch den Absendern gegenüber die natürliche Vertreterin der Beklagten gewesen und in ber fraglichen Bestimmung die ihr erteilte Bollmacht enthalten. Es fei also anzunehmen, daß die Bollziehung ber Frachtbriefe und Ronnoffemente feitens ber Rlagerin nicht zum Beweise eines zwischen dem Absender und ihr geschlossenen Frachtvertrages. sondern lediglich in Bertretung der Beklagten zum Beweise bes mit biefer bestehenden Frachtvertrages geschehen sei. Klägerin könne aber auch ichon beshalb nicht als Frachtführerin angesehen werden, weil ihr durch den Vertrag jede gewerbliche Selbständigkeit entzogen und sie dadurch der Möglichkeit beraubt gewesen sei, zu prüfen, ob sie in der Lage sei, die Haftpflicht des Art. 395 zu übernehmen, denn nicht durch ben freien Willen ber Klägerin, sondern burch ben Willen der Beklagten würden nach dem Vertrage die Transporthandlungen bebinat.

Aber auch die Frage, ob die Klägerin, indem fie für das von ihr übernommene Gut von der Übernahme ab bis zur geschehenen richtigen Ablieferung zu haften versprach, fich vertragsmäßig ver-

pflichtet habe, "gleich einem Frachtführer" zu haften, sei zu verneinen und vielmehr anzunehmen, daß durch biefe Bestimmung Rlägerin nur ausbrücklich und eindringlich auf ihre Pflicht zur enstodia habe hingewiesen werben follen, benn Rlägerin habe, indem fie fich allen Anordnungen ber Beklagten und ihrer Beamten unterwarf und damit auf eine selbständige Leitung bes Transportes versichtete, unmöglich gleichzeitig bie ftrenge Saftung eines Frachtführers übernehmen wollen, wie es auch durchaus unwahrscheinlich fei, daß die Beklagte ein folches Unfinnen an fie habe ftellen wollen. Es sei baber biese Bestimmung nach &. 268 A.L.A. I. 5 so zu er= flaren, wie es für die Berpflichtete am weniaften laftig fei, nämlich dahin, daß die Klägerin keine ftrengere Verpflichtung übernahm, als bie ihr nach Maßgabe bes burch ben übrigen Inhalt bes Vertrages festgestellten Berhaltniffes als ber Bediensteten ber Beklagten, als feitens ber Beklagten für beren Frachtgewerbe engagierter Gehilfin oblag, in welchem Verhältnisse Klägerin allerdings, da bie von ihr übernommenen Dienftleiftungen besondere Sachtenntniffe vorausseben, nicht nur ein mäßiges, sonbern auch bas geringste Verseben zu vertreten habe (§. 281 A.L.R. I. 5).

Diese Ausführungen erscheinen als burchaus zutreffend. Sie sind weber durch prozessuale Verstöße beeinslußt, noch sind durch diesselben Regeln der Auslegung von Verträgen verletzt, noch beruhen sie auf einer Verkennung der rechtlichen Natur des Frachtvertrages. Zum Begriffe des letzteren gehört, daß die Übernahme des Güterstransportes für eigene Rechnung geschieht, und daß der Übersnehmer mit den Absendern der Gütertransportverträge für seine Rechnung abschließt, was hier nicht der Fall war. Ob mit eigenen oder vermieteten Transportmitteln das Gewerbe betrieben wird, ist dagegen unerheblich. Hier hat die Beklagte die Disposition über den Rahn gehabt, sie allein also hat die Frachtverträge abschließen können. Der Frachtvertrag ist seinem Wesen nach eine locatio conductio operis, nicht bloßer Dienste (operarum).

Für den Vorwurf, daß das Berufungsgericht die Bestimmungen des Handelsgesethuches in Artt. 557 flg. über den Seefrachtvertrag übersehen habe, liegt kein Anhalt vor. Die Bemerkung, daß die Klägerin nicht als "Unterverfrachterin" angesehen werden könne, scheint vielmehr darauf hinzudeuten, daß das Berufungsgericht auch diese

Bestimmungen vor Augen gehabt hat. Die Möglichkeit ber Berfrach= tung eines ganzen Schiffes auch beim Transporte auf Flüssen und Binnengewässern ist vom Berufungsgerichte durchaus nicht bestritten. Dasselbe ersordert vielmehr hierzu mit Recht nur, daß der Schiffs= eigner, abgesehen von seiner Berpflichtung zur Ausführung bes Transportes, die Disposition über das Schiff behält. Übrigens seht auch der Seefrachtvertrag voraus, daß der Berfrachter selbständig, für eigene Rechnung das Transportgewerbe ausübt. Denn nach Urt. 477 5.G.B. wird im Berhältnisse zu Dritten auch berjenige als Rheder angesehen, welcher ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerbe burch die Seefahrt für eigene Rechnung verwendet und es entweder felbst führt ober die Rührung einem Schiffer anvertraut. Entscheidend ift also auch hier, daß bem Verfrachter die Disposition über das Schiff zusteht. Der Eigentümer des Schiffes ist, solange eine andere Verson über das Schiff disponiert, nicht als Rheder zu betrachten; der Unterverfrachter erscheint als Labungsintereffent.

Ugl. Bagner, Seerecht Bb. 1 S. 1-3.

Das Schiff ist bann auf Grund einer Sachmiete bem Dritten überlassen, und von einem Frachtvertrage zur Beförderung von Gütern im Sinne bes V. Buches Tit. 5 H.G.B. kann nicht die Rede sein.

Bgl. Lewis, Rommentar (2. Aufl.) Bb. 1 S. 240.

So liegt aber die Sache auch hier. Der Kahneigentümer bezw. Steuermann und die Bootsleute erscheinen durch ihre Abhängigkeit von den Anweisungen der Beklagten als Angestellte der letteren, welche ja ihrerseits auch die Gefahr des ganzen Unternehmens trägt.

Bgl. Ulrich im Neuen Archiv für Handelsrecht Bb. 2 S. 320/21.

2. Erscheint hiernach insoweit die Revision als unbegründet, hat vielmehr das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß Rlägerin nicht als Frachtführer, sondern nur in dem bezeichneten Umfange der Beklagten gegenüber haftet, so erweist sich dagegen die fernere Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die Beweistlaft rechtsirrtümlich beurteilt habe, als begründet. Denn obwohl dasselbe annimmt, daß die Rlägerin sogar für ein geringes Versehen hafte, und obwohl die Rlägerin ausdrücklich auch die Verantwortlichsteit für ihre Leute zu tragen übernommen hat, geht es dei seiner Beweiswürdigung davon aus, die Beklagte habe zu beweisen, daß die angeblich ermittelten Mankos an der Ladung auf ein Versehen

ber Klägerin zurückzuführen seien. Das ist aber unrichtig. Denn nicht nur nach gemeinem, sondern auch nach preußischem Rechte ist es allgemeine Regel, daß der aus einem Vertrage Verpflichtete entweder die Erfüllung seiner Vertragspflicht oder daß und weshalb er ohne seine Schuld dazu nicht imstande war, darzuthun hat, wie dies sowohl vom Reichsoderhandelsgerichte, als vom Reichsgerichte schon vielsach außgesprochen ist (vgl. §. 271 A.L.R. I. 5 und insdes. §. 36 I. 14 vgl. mit §. 109 das.; Entsch. des R.G.'s in Civils. Vd. 20 S. 269)."...